Reglement

für die

mit den Universitätskliniken verbundenen Polikliniken.

(Vom 14. September 1911.)

§ 1. Die mit der Augenklinik, der chirurgischen und der geburtshülflich-gynäkologischen Klinik im Kantonsspital Zürich und in der Frauenklinik verbundenen Polikliniken sind den Direktoren der betreffenden Abteilungen unterstellt.

§ 2. Die Polikliniken werden durch einen dem klinischen Direktor verantwortlichen Arzt geleitet. Dieser wird auf den Vorschlag des Direktors der betreffenden Klinik gewählt, an der chirurgischen Klinik durch die Direktion des Gesundheitswesens, an der Augenklinik und der geburtshülflich-gynäkologischen Klinik durch den Regierungsrat auf die gesetzliche Amtsdauer.

§ 3. Das für den Betrieb der Polikliniken notwendige Wartepersonal untersteht in gleicher Weise wie das übrige Wartepersonal der Verwaltung des Kantonsspitals resp. der Frauenklinik und wird von derselben angestellt.

§ 4. Der klinische Direktor bezeichnet, soweit notwendig, Assistenzärzte, welche den Arzt der Poliklinik während der poliklinischen Sprechstunden in seinen Dienstverrichtungen unterstützen. Eine besondere Vergütung für diese Hülfeleistung findet nicht statt.

§ 5. Es ist dem Arzt der Poliklinik, sofern er dem medizinischen Lehrkörper der Universität angehört, gestattet, im Einverständnis mit dem Direktor der Klinik die poliklinischen Kranken zu Unterrichtszwecken zu benutzen.

§ 6. Die Oberaufsicht über die poliklinischen Institute steht der Direktion des Gesundheitswesens zu, immerhin in dem Sinne, daß Fragen, welche die Polikliniken als Lehrinstitute der Universität berühren, von der Erziehungsdirektion geregelt werden.

§ 7. Der Arzt der Poliklinik erstattet bis Ende Februar des folgenden Jahres jährlich dem Direktor der Klinik zuhanden der Direktion des Gesundheitswesens einen statistischen Bericht über die Tätigkeit des Instituts.

§ 8. Das Recht der unentgeltlichen Benützung der Polikliniken steht zu:

a) Unbemittelten Kantonsbürgern und im Kanton Niedergelassenen, deren Krankheit sich für poliklinische Behandlung eignet;

b) außerhalb des Kantons wohnenden Patienten, insofern deren Leiden besonderes klinisches Interesse bietet oder Verträge hiezu verpflichten;

c) Angestellten der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten, welche von den betreffenden Direktoren den Polikliniken zugewiesen werden.

§ 9. Leistet eine Poliklinik Patienten Hülfe, die zur Inanspruchnahme der Poliklinik nicht berechtigt sind, so ist durch den leitenden Arzt entsprechend den bestehenden Taxordnungen Rechnung zu stellen. Der Betrag ist durch die Verwaltung des Kantonsspitals, respektive der Frauenklinik einzuziehen und in die Betriebsrechnung einzustellen.

Freiwillige Spenden werden ihrer Bestimmung gemäß oder zu wohltätigen Zwecken verwendet. Über ihre Verwendung ist der Direktion des Gesundheitswesens alljährlich Rechnung zu stellen.

§ 10. Personen, welche in mißbräuchlicher Weise poliklinische Hülfe in Anspruch nehmen, sich ungebührlich betragen, oder den ärztlichen Anordnungen nicht nachkommen, sind von dem Direktor oder dem Arzt der Poliklinik wegzuweisen.

§ 11. Betreffend die Abgabe von Berichten und Zeugnissen an poliklinisch behandelte Patienten ist § 13 des „Reglements über die Verpflichtungen und Befugnisse der Ärzte an den Kantonsspitälern Zürich und Winterthur" vom 4. Juni 1887 maßgebend.

§ 12. Das Reglement tritt auf 1. Oktober 1911 in Kraft.

Zürich, den 14. September 1911.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: J. Lutz.

Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.